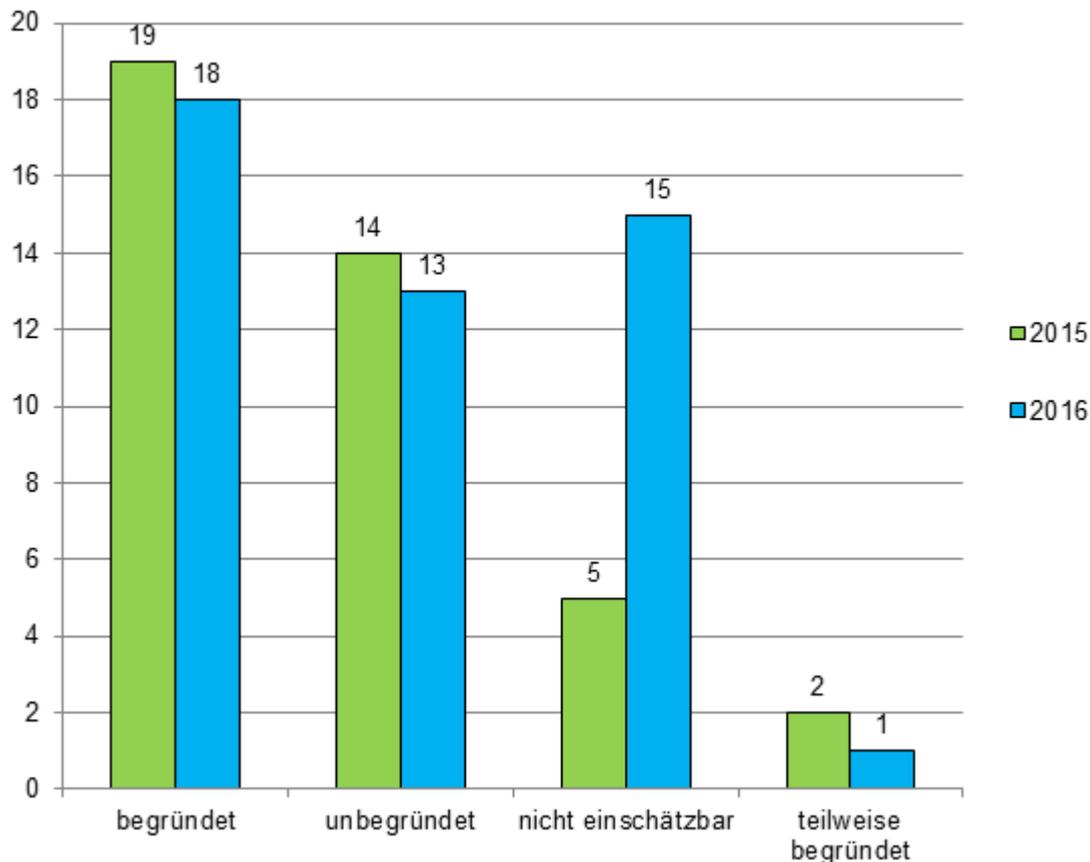


**Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung am 29.05.2017
TOP 6 (DS 074/17) Tätigkeitsbericht 2015-2016 der WTG-Behörde (Heimaufsicht)
Anlage zur Niederschrift**

Beschwerden



	2015	2016
begründet	19	18
unbegründet	14	13
nicht einschätzbar ¹	5	15
teilweise begründet	2	1
gesamt	40	47

¹ Als **nicht einschätzbar** wird angesehen, wenn z. B.

- der Beschwerdeanlass in der Vergangenheit liegt und nicht mehr überprüft werden kann,
- die Benutzerin bzw. der Benutzer zwischenzeitlich verstorben und der Anlass nicht mehr überprüfbar ist,
- die Beschwerde pauschal gehalten ist und keine konkreten Tatbestände genannt werden,
- die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer sich gleichzeitig sowohl beim Heim als auch bei der Heimaufsicht beschweren und bei der Überprüfung dann das evtl. vorliegende Problem schon abgestellt ist,
- ein Angehörigenstreit ausgetragen wird oder
- andere Konstellationen gegeben sind, die eine eindeutige Aussage über „berechtigt“ oder „unberechtigt“ nicht zulassen.